

**Ausführungsbestimmungen über die Verleihung des**  
**„Dienstaltersabzeichens“**  
**des DRK-Landesverbandes Saarland**

Gemäß Artikel IV der Stiftungsurkunde für das Dienstaltersabzeichen des DRK-Landesverbandes Saarland erlässt der Präsident folgende Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen, die nur für den Bereich des DRK-Landesverbandes Saarland und dessen aktive Mitglieder gelten:

- (1) Durch die Verleihung des Dienstaltersabzeichens soll nach Artikel IV der Stiftungsurkunde langjährige aktive Mitglieder anerkannt und gewürdigt werden.
- (2) Das Dienstaltersabzeichen wird in drei Stufen verliehen:
  - III. Stufe: nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit;  
Ausführung in Bronze
  - II. Stufe: nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit;  
Ausführung in Silber
  - I. Stufe: nach 40-jähriger aktiver Tätigkeit;  
Ausführung in Gold.
- (3) Das Dienstalterszeichen wird an der Dienstbekleidung (Tuchanzug) auf der linken Seite, unterhalb der Brusttasche getragen.  
Es kann jeweils nur die zuletzt verliehene Stufe getragen werden.  
Am Einsatzanzug, am Dienstmantel und an der Zivilkleidung wird das Abzeichen nicht getragen.
- (4) Anträge auf Verleihung können von den Bereitschaftsführer/innen bzw. Ortsvorsitzenden beim Vorstand des Kreisverbandes eingereicht werden.  
Die Anträge sind vom Kreisverband eingehend zu überprüfen, insbesondere muss die jeweils erforderliche Dienstzeit restlos erfüllt sein.  
Für die Dienstzeitberechnung gelten die Bestimmungen der „Dienstordnung des Landesverbandes Saarland für die Mitglieder der Gemeinschaften“.
- (5) Vorschlagsberechtigt beim Landesverband sind die Vorsitzenden der Kreisverbände, die durch ihre Unterschrift im Antrag bestätigen, dass die abgeleistete Dienstzeit den Verleihungsantrag begründet.
- (6) Über die Verleihung des Dienstaltersabzeichens erhält der Helfer bzw. die Helferin die Urkunde, die vom Präsidenten des Landesverbandes unterzeichnet ist.
- (7) Soweit die Aushändigung des Abzeichens und der Urkunde nicht durch den Präsidenten des Landesverbandes oder einem von ihm Beauftragten vorgenommen wird, soll der Vorsitzende des zuständigen DRK-Kreisverbandes oder sein Stellvertreter bei geeignetem Anlass und in feierlicher Form Urkunde und Abzeichen im Auftrage des Präsidenten des Landesverbandes dem zu Ehrenden aushändigen.
- (8) Die durch die Verleihung entstehenden Kosten tragen zu gleichen Teilen der antragstellende Kreisverband und der Landesverband.  
Ersatz für verlorene Abzeichen kann nur gegen volle Kostenerstattung geleistet werden.
- (9) Das Dienstaltersabzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Bei Ausschluss aus dem DRK oder bei ehrlosem Verhalten erlischt das Recht zum Tragen des Abzeichens.

Der Verlust des Besitzerrechts wird durch Beschluss des Vorstandes des zuständigen Kreisverbandes festgestellt. Gegen den Beschluss kann entsprechend der Disziplinarordnung des Landesverbandes, die Teil der Dienstordnung ist, Beschwerde eingelegt werden. Gegebenenfalls ist das Dienstaltersabzeichen durch den zuständigen Kreisverband einzuziehen.

- (10) Die Bestimmungen über die Verleihung von Auszeichnungsspangen für langjährige einwandfreie Bereitschaftsdienstzeit (Dienstordnung des Landesverbandes Nr. 7.8.3 „Auszeichnungsspangen für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften“ sowie die Bestimmungen über das Tragen der goldenen Ehrennadel werden durch die Verleihung des Dienstaltersabzeichens nicht berührt.
- (11) Ausnahmeregelung:  
Für diejenigen DRK-Mitglieder, die in den Jahren vor dem 01.10.1974 eine 40-jährige, 30-jährige oder 20-jährige aktive Mitgliedschaft im DRK bereits vollenden konnten, kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungsbestimmungen die betreffende Stufe des Dienstaltersabzeichens beantragt werden. Die für diesen Personenkreis durch die Verleihung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Ortsvereins.

Saarbrücken, den 5.12.1973

gez. Wilhelm Gehrlein  
Präsident des  
DRK-Landesverbandes Saarland